

Name, Vorname und **derzeitige** Adresse des Kontoinhabers

Die Adresse des Mietobjekts entspricht nicht jener des Kaufstellers bzw. Kontoinhabers.

Mietbeginn _____

Stamm-Nr.

Konto-Nr.

BC-Nr. Stamm-Nr. Objekt

Adresse der Liegenschaft _____

Mietobjekt _____

Vermieter _____

vertreten durch Verwaltung _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

vom _____

Sicherstellung zum Mietvertrag

Die Sicherheit wird geleistet durch

Name/Vorname der/des Kontoinhaber(s)

Geburtsdatum

Nationalität

welche(r) bei UBS AG (nachstehend UBS) ein UBS Mieterkautionssparkonto mit einer Einlage von _____ **CHF** eröffnet(n).

Es lautet auf ihren/seinen Namen. Für das Konto gilt der jeweils gültige Sparkontozinssatz.

1. Für den auf dem UBS Mieterkautionssparkonto gutgeschriebenen Betrag erstellt UBS Anzeige an den Kontoinhaber, welcher sich verpflichtet, eine Kopie derselben dem Vermieter als **Nachweis der Einzahlung der Einlage** auszuhändigen. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Einlage einbezahlt wurde.
2. Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter **verpfändet**.
3. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Sie werden nicht verpfändet. Auf Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug.
4. Bei einem allfälligen Vermieter- bzw. Verwaltungswechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Ein entsprechendes Legitimationsdokument ist UBS vorzulegen.

5. Ist die Mieterschaft nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter, die Freigabe der Einlage **unverzüglich** durch schriftliche Mitteilung an UBS unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kontoinhabers zu veranlassen.
6. Die Einlage wird mit Zustimmung des Kontoinhabers und des Vermieters/der Verwaltung gemäss «Auftrag zur Rückzahlung der Mieterkaution» ausbezahlt. Grundlage sind die Bestimmungen von Art. 257e OR. Ziffer 5 hievore bleibt vorbehalten.
7. Bei mehreren Kontoinhabern ist jeder – unabhängig vom anderen/von den anderen – berechtigt, über die Einlage entsprechend Ziffer 6 hievore zu verfügen.
8. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UBS, deren Inhalt die Parteien kennen und sich damit einverstanden erklären.

Kontoinhaber

Ort/Datum

Kontoinhaber

Ort/Datum

Kontoinhaber

Ort/Datum

Vermieter/Verwaltung

Ort/Datum

UBS AG

Ort/Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift ab 10 000 CHF zwingend

Gültig mit einer Unterschrift bis 50 000 CHF

Name, Vorname und **derzeitige** Adresse des Kontoinhabers

Die Adresse des Mietobjekts entspricht nicht jener des Kaufstellers bzw. Kontoinhabers.

Mietbeginn _____

Stamm-Nr.

-

Konto-Nr.

-

BC-Nr. Stamm-Nr. Objekt

Adresse der Liegenschaft _____

Mietobjekt _____

Vermieter _____

vertreten durch
 Verwaltung _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

vom _____

Sicherstellung zum Mietvertrag

Die Sicherheit wird geleistet durch

Name/Vorname der/des Kontoinhaber(s)

Geburtsdatum

Nationalität

welche(r) bei UBS AG (nachstehend UBS) ein UBS Mieterkautionssparkonto mit einer Einlage von _____ CHF eröffnet(n).

Es lautet auf ihren/seinen Namen. Für das Konto gilt der jeweils gültige Sparkontozinssatz.

1. Für den auf dem UBS Mieterkautionssparkonto gutgeschriebenen Betrag erstellt UBS Anzeige an den Kontoinhaber, welcher sich verpflichtet, eine Kopie derselben dem Vermieter als **Nachweis der Einzahlung der Einlage** auszuhändigen. Erst die Gutschriftsanzeige bestätigt, dass die Einlage einbezahlt wurde.
2. Die Einlage wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter **verpfändet**.
3. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Sie werden nicht verpfändet. Auf Ende eines Kalenderjahres erhält der Kontoinhaber einen Kontoauszug.
4. Bei einem allfälligen Vermieter- bzw. Verwaltungswechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. ein entsprechendes Legitimationsdokument ist UBS vorzulegen.

5. Ist die Mieterschaft nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter, die Freigabe der Einlage **unverzüglich** durch schriftliche Mitteilung an UBS unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kontoinhabers zu veranlassen.
6. Die Einlage wird mit Zustimmung des Kontoinhabers und des Vermieters/der Verwaltung gemäss «Auftrag zur Rückzahlung der Mieterkaution» ausbezahlt. Grundlage sind die Bestimmungen von Art. 257e OR. Ziffer 5 hievore bleibt vorbehalten.
7. Bei mehreren Kontoinhabern ist jeder – unabhängig vom anderen/von den anderen – berechtigt, über die Einlage entsprechend Ziffer 6 hievore zu verfügen.
8. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UBS, deren Inhalt die Parteien kennen und sich damit einverstanden erklären.

Kontoinhaber

Ort/Datum

Unterschrift

Kontoinhaber

Ort/Datum

Unterschrift

Kontoinhaber

Ort/Datum

Unterschrift

Vermieter/Verwaltung

Ort/Datum

Unterschrift ab 10 000 CHF zwingend

UBS AG

Ort/Datum

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und UBS AG (nachstehend UBS).

1 Verfügungsberechtigung

Die der UBS schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von UBS angesetzten Frist, anzubringen, ansonst die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten; unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

3 Mitteilungen UBS

Mitteilungen UBS gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der UBS befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt im Zweifel als zugestellt am Datum, das sie trägt.

4 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern UBS kein grobes Verschulden trifft.

5 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert und bezüglich Dritter UBS schriftlich mitgeteilt worden.

6 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Telex, andern Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern UBS kein grobes Verschulden trifft.

7 Nichtausführung oder verspätete Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet UBS lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

8 Pfand- und Verrechnungsrecht

UBS hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung; das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. UBS ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist.

9 Kontokorrentverkehr

Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der UBS vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. UBS behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hievon auf dem Zirkularweg, durch Anschlag in der Schalterhalle oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Wenn die Rechnungsauszüge der UBS nicht spätestens innert eines Monats beanstandet werden, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn die vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei UBS nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechnungsauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der UBS in sich.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist UBS berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

10 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der UBS werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der UBS im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt UBS ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei ihrer Zweigniederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank.

Bei Kontokorrentkonti in fremder Währung erfolgt die Gegenanlage im Lande der betreffenden Währung.

11 Gutschrift und Belastung von Zahlungen in Fremdwährung

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf UBS die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

12 Wechsel, Checks und andere Papiere

UBS ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

13 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

UBS behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

14 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit UBS werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit UBS unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort, letzterer nur für Kunden mit Domizil im Ausland, sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten **ist der Ort jener Geschäftsstelle der UBS, mit der die Geschäftsverbindung besteht**.

UBS ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Kunden oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

16 Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UBS erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, Sparhefte und -konti, De-

positenhefte und -konti, Checkhefte, Schrankfächer und Nachttresor. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzusancen, für Dokumentengeschäfte die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen.

17 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

UBS behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

UBS AG